

“Dritter Markt – MTF der Wiener Börse AG“ – Listing von Anleihen
(gültig ab 02.01.2018)

Der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG betriebenes Multilaterales Handelssystem (MTF).

Grundlage des Dritten Markts: „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“ als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wiener Börse AG. D.h. der Dritte Markt ist nicht durch das Börsegesetz geregelt. Wichtige Eigenschaften des Dritten Markts: Einbeziehungsverfahren für Emissionsprogramme und neue Wertpapiere (sofern nicht unter einem Programm begeben), kein Prospekt erforderlich, tägliche Preisfeststellung möglich, Anbindung an ein Settlement- und Clearingsystem, Preise werden auf der Website der Wiener Börse veröffentlicht und von Datenvendoren wie z.B. Reuters und Bloomberg verbreitet.

Erforderliche Unterlagen (sämtliche Unterlagen in elektronischer Form)

- **Antrag**, unterfertigt von einem der folgenden Unternehmen bzw. Personen:

- Kreditinstitut aus dem EWR
- Wertpapierfirma aus dem EWR
- Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsgesellschaft
- Emittent der Anleihe

Der Antrag kann von der Website der Wiener Börse herunter geladen werden:

<https://www.wienerborse.at/emittenten/anleihe-emission-listing/zulassung-bzw-einbeziehung/>

- **Anleihebedingungen** / Termsheet / Final Terms (bei Emissionsprogrammen); Sprache: Deutsch oder Englisch.

Es ist somit KEIN Prospekt für die Einbeziehung in den Dritten Markt erforderlich! Existiert ein Prospekt auf Grund eines öffentlichen Angebots in diesen Wertpapieren, dann benötigt die Wiener Börse diesen Prospekt.

- **Unternehmens-Portrait („Informations-Memorandum“)** gemäß Annex A der Bedingungen für den Betrieb des Dritten Markts. Die Wiener Börse kann von der Erstellung eines Informations-Memorandums bzw. einzelnen Angaben absehen. Für Banken und börsennotierte Gesellschaften ist grundsätzlich kein Informations-Memorandum erforderlich. Dieses Informations-Memorandum stellt KEIN öffentliches Dokument dar, sondern dient nur der Beurteilung des Emittenten durch die Wiener Börse.
- **Satzung** bzw. Gesellschaftsvertrag des Emittenten
- Auszug aus dem Register, in dem der Emittent eingetragen ist (z.B. **Firmenbuch** / **Handelsregister**), maximal vier Wochen alt bei Einreichung
- Letzter geprüfter **Jahresabschluss** (Geschäftsbericht) – sofern vorhanden; Wenn keine Prüfpflicht besteht, dann Einreichung des ungeprüften Jahresabschlusses samt Erklärung, dass keine Prüfpflicht besteht
- **Beschluss über die Begebung** der Anleihe

Sprachregelung: Deutsch oder Englisch (andere Sprachen für Satzung und Handelsregisterauszug in Einzelfällen möglich)

Sämtliche Dokumente werden von der Wiener Börse vertraulich behandelt und sind nur für die Dokumentation der Wiener Börse vorgesehen.



Erforderliche Codes für Einbeziehung

Seit 2018 verlangen alle europäischen Börsen neben dem ISIN Code, den CFI sowie den FISN und LEI Code für die Einbeziehung von Wertpapieren. Diese werden zwingend von ESMA – der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde verlangt. Der CFI und FISN werden zeitgleich mit der ISIN für ein jedes Wertpapier von der jeweiligen ISIN-Vergabestelle (in Österreich: durch die OeKB) vergeben.

- ISIN (Instrument Securities Identification Number), siehe www.anna-web.org für alle Vergabestellen
- FISN (Financial Instrument Short Name)
- CFI (Classification of Financial Instruments)

Der LEI Code dient der Identifikation eines jeden Teilnehmers am Finanzmarkt.

- LEI (Legal Entity Identifier), siehe www.gleif.org für alle Organisationen die einen LEI Code vergeben

Folgepflichten für den Antragsteller

Gemäß § 8 der „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“: Bekanntgabe aller wichtigen Informationen über den Emittenten und dessen Anleihe sowie wesentliche Änderungen an die Wiener Börse (an bonds@wienerborse.at), d.h. KEINE Veröffentlichung

- Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Firmenwortlautes des Emittenten
- Änderung des Sitzes des Emittenten
- Zinssatzänderungen
- Vorzeitige Tilgung
- Potenzielles Default bezüglich Zinszahlung oder Rückzahlung

Diese Verpflichtungen gelten für den Antragsteller NICHT, wenn der Emittent die Einbeziehung der Anleihe zum Handel genehmigt hat (§ 8 Abs. 3 der „Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes“).

In der Praxis kann die vorgenannte Info auch durch den Emittenten, dessen Rechtsvertreter oder einen sonstigen Service Provider (z.B. Zahlstelle) direkt an die Wiener Börse übermittelt werden.

Folgepflichten für den Emittenten (nur sofern der Emittent der Antragstellung zugestimmt hat)

Gemäß EU Marktmissbrauchsverordnung (Nr. 596/ 2014):

- **Insiderlisten** (Art.18): Aufstellung und Aktualisierung aller Personen mit Zugang zu Insiderinformationen sowie Unterrichtung dieser Personen
- **Ad hoc Publizitätspflicht** von Insiderinformationen (Art.17): EU-weite Veröffentlichung sowie Übermittlung an FMA und Wiener Börse (idealerweise durch ein elektronisches Ad hoc System wie euro adhoc oder presstext). Bei Anleihe-Emittenten sind primär kursrelevant
 - Default – Verschiebung oder Ausfall von Zins- bzw. Tilgungszahlungen
 - eventuell erhebliche Bonitätsveränderung des Schuldners
- **Director’s Dealing Meldung** (Art.19): Personen mit Führungsaufgaben + deren eng verbundene Personen (Ehepartner, unterhaltsberechtigtes Kind) müssen Eigengeschäfte in gelisteten Wertpapieren des Emittenten (Aktien + Anleihen) spätestens 3 Tage nach Geschäftsabschluss dem Emittenten sowie der FMA und der Behörde des Sitzstaates des Emittenten melden.
Veröffentlichung dieser Geschäfte durch den Emittenten über ein EU-weites Informationsverbreitungssystem (idealerweise wieder über ein elektronisches Ad hoc System) innerhalb von 3 Tagen nach Geschäftsabschluss



Es gibt *keine* Vorschriften hinsichtlich

- Rechtsform des Emittenten, d.h. Anleihe-Emission z.B. durch AG, GmbH, Personengesellschaft, Stiftung, natürliche Person möglich
- Rechtsordnung, unter der die Anleihe begeben wird, d.h. jedes Recht ist möglich
- Bestandsdauer des Emittenten
- Namensschuldverschreibungen sind möglich
- ISIN: Jede ISIN möglich, d.h. AT Nummern, XS Nummern, DE Nummern usw.
- Nominalwährung der Anleihe, d.h. Euro, USD, Yen usw. möglich
- Anzahl der Investoren, d.h. sowohl private placements als auch retail Emissionen möglich
- Stückelung der Emission, d.h. alle Stückelungen möglich
- CSD (= Central securities depository) der Sammelurkunde: z.B. bei der Oesterreichischen Kontrollbank, Euroclear, Clearstream, Crest usw. möglich
- Zahlstelle, d.h. die Zahlstelle kann sich in jedem beliebigen Staat befinden
- Laufende Berichterstattung über einen allfälligen Garantiegeber der Anleihe
- Laufende Berichterstattung über einen allfälligen Basiswert der Anleihe

Eine Einbeziehung im Dritten Markt löst KEINE Pflicht für Bilanzierung nach IFRS gemäß der IAS-Verordnung der EU aus, da der Dritte Markt keinen Status als geregelter Markt hat.

Emittenten des Dritten Marktes unterliegen NICHT der Prüfung durch und der Beitragszahlung an die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung

Gebühren

- Einbeziehungs-Gebühr (einmalige Gebühr), USt-frei
 - Für Anleihen aus dem Finanz-Sektor, performance linked bonds und Anleihen der öffentlichen Hand: 500 EUR pro Anleihe (ISIN)
 - Für Corporate Bonds: 1.700 EUR pro Anleihe (ISIN)
 - Für Corporate Bonds bei bestehender Notierung des Emittenten bzw. der garantierenden Konzern-Muttergesellschaft an einem geregelten Markt: 1.000 EUR pro Anleihe (ISIN)

Beschlussfassung über die Einbeziehung: 200 EUR pro Anleihe (ISIN) – d.h. diese Gebühr fällt ZUSÄTZLICH zur Einbeziehungs-Gebühr für stand alone Emissionen an (die nicht unter einem Emissionsprogramm notiert werden)

- Jährliche Gebühr für Anleihen:
 - Für Anleihen aus dem Finanz-Sektor, performance linked bonds und Anleihen der öffentlichen Hand: 100 EUR (+ 20 % USt) pro Kalenderjahr der Notierung pro Anleihe (ISIN)
 - Für Corporate Bonds im Segment „corporates standard“: 200 EUR (+ 20 % USt) pro Kalenderjahr der Notierung pro Anleihe (ISIN)
 - Für Corporate Bonds im Segment „corporates prime“: 500 EUR (+ 20 % USt) pro Kalenderjahr der Notierung pro Anleihe (ISIN)

Vorschreibung auf up-front Basis. Rückerstattung aliquoter Gebühr im Falle der vorzeitigen Tilgung einer Anleihe.



Prozedere der Einbeziehung in den Dritten Markt

- **Stand alone Emissionen:**
Bewilligung zur Einbeziehung zum Dritten Markt durch Beschluss der Geschäftsleitung der Wiener Börse AG meist innerhalb von 3 Tagen nach Einlangen der Unterlagen; erster Handelstag 2 Tage nach Beschlussfassung möglich. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über die Einbeziehung zum Dritten Markt, der im Antrag genannte Rechnungsempfänger die Rechnung über die Gebühr.
- Anleihen des Bundes, der Länder und von Vertragsstaaten des EWR-Abkommens bedürfen keines gesonderten Beschlusses auf Einbeziehung. Die Aufnahme des Handels erfolgt nach Übermittlung der Emissionsbedingungen durch den Antragsteller (§ 6 Abs. 7 AGBs)
- **Anleihen unter einem Emissionsprogramm, das zum Dritten Markt zugelassen wurde:**
Handelsaufnahme 2 Tage nach Übermittlung der Final Terms / Pricing Supplement an die Wiener Börse, keine gesonderte Beschlussfassung notwendig

Handel in Anleihen

Auf dem Handelssystem XETRA Classic

Anleihen aus dem Finanz-Sektor: Einmalige untertägige Auktion pro Tag (ohne Verpflichtung zur Kursbildung bzw. Quotierung oder irgendeiner Betreuung) ODER Fortlaufende Auktion

Corporate Bonds und Anleihen der öffentlichen Hand: Einmalige untertägige Auktion ODER fortlaufender Handel bei Vorliegen einer Market-Maker Verpflichtung

Bewertungs-Problematik für Investoren: In der Praxis hat sich die Eingabe einer tagesgültigen Kauforder (bid-quote) ins Handelssystem XETRA bewährt. Dieser bid-quote (der jeweils aktuellste) wird auf der Website der Wiener Börse bei der jeweiligen Anleihe als „historischer Bid“ angezeigt, über die Datenvendoren verbreitet und kann zur Bewertung herangezogen werden.

Clearing von Geschäften grundsätzlich in EUR; bei Fremdwährungsanleihen ist ein Clearing in der jeweiligen Fremdwährung möglich, sofern die Geschäftsparteien ein Fremdwährungskonto bei der Oesterreichischen Kontrollbank unterhalten.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte

Herrn Florian Vanek
T +43 1 53165 260
bonds@wienerbourse.at

Herrn Matthias Szabo
T +43 1 53165 234
bonds@wienerbourse.at

Frau Maria Auer
T +43 1 53165 262
bonds@wienerbourse.at

Frau Silvia Stenitzer
T +43 1 53165 269
bonds@wienerbourse.at